

Anlage Bildung und Ausbau von Zentren zur Behandlung seltener, komplexer und schwerwiegender Erkrankungen an Hochschulkliniken – Fördertatbestand 4

(§ 3 Abs. 4 KHTFV)

***Hinweis:** Die Struktur des vorliegenden Förderantrags orientiert sich an der Struktur des Onlineportals zum Krankenhaustransformationsfonds. Aus diesem Grund werden nachfolgend auch Punkte aufgeführt, die nicht durch das Krankenhaus, sondern durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bearbeitet werden. Diese Punkte werden in **grau** dargestellt.*

Maßnahmenbezeichnung:

Datum des Förderantrags:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum beteiligten Krankenhaus (Versorgungskapazität abgebendes Krankenhaus)

Name:

Standorte:

Träger:

2. Es erfolgt eine Verlagerung von Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, das keine Hochschulklinik ist, an die Versorgungseinrichtung eines Hochschulklinikums.

3. Das Land bestätigt, dass es sich bei den zu bildenden oder auszubauenden Zentren um Zentren zur Behandlung seltener, komplexer und schwerwiegender Erkrankungen an Hochschulkliniken handelt (§ 4 Abs. 4 Nr. 4 KHTFV).

Die Bestätigung, dass es sich bei den zu bildenden oder auszubauenden Zentren um Zentren zur Behandlung seltener, komplexer und schwerwiegender Erkrankungen an Hochschulkliniken handelt (§ 4 Abs. 4 Nr. 4 KHTFV), ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) zu erbringen.

4. Zu welchem Zeitpunkt werden die akutstationären Versorgungseinrichtungen voraussichtlich verlagert sein?

5. Wie werden die Flächen der verlagerten akutstationären Versorgungseinrichtung nachgenutzt?

6. Eine Vorhabenbeschreibung ist dem Förderantrag beigefügt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV).

***Hinweis:** Die Vorhabenbeschreibung muss an geeigneter Stelle eine Erläuterung nach § 4 Abs. 4 Nr. 4 KHTFV inkludieren, inwiefern es sich bei den zu bildenden oder auszubauenden Zentren um Zentren zur Behandlung seltener, komplexer und schwerwiegender Erkrankungen an Hochschulkliniken handelt.*

Die Vorhabensbeschreibung ist pro an der Maßnahme beteiligtem rechtlich selbstständigem Krankenhaus beizufügen.

II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 3 Abs. 4 S. 2 KHTFV)

1. Kostenkategorien

Die Kostenkategorien werden durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) anhand der detaillierten Kostenaufstellung(en) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV des Krankenhauses / der Krankenhäuser befüllt.

2. Detaillierte Kostenaufstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV)

***Hinweis:** Die detaillierte Kostenaufstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV, aus der sich alle Kostenpositionen ergeben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen, ist **nicht** bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen. Die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde fordert diese Unterlage im Nachgang gesondert an. Bitte erstellen bzw. übermitteln Sie die detaillierte Kostenaufstellung daher erst, wenn Sie hierzu eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums erhalten.*

3. Das Land bestätigt, dass nur Kosten berücksichtigt wurden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen sowie Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV)

Die Bestätigung der Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.